

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 108 ff. Nds. Wassergesetz (NWG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Hier: Herstellung eines Gewässers durch Trocken- und Nassabbau von Sand in der Samtgemeinde Fredenbeck, Gemarkung Kutenholz

Bekanntmachung

Der Landkreis Stade führt ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 108 ff. Nds. Wassergesetz (NWG), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für folgendes Vorhaben durch:

Herstellung eines Gewässers durch Trocken- und Nassabbau von Sand in der Samtgemeinde Fredenbeck, Gemarkung Kutenholz;

Vorhabenträger: Joachim Alpers GmbH, Dinghorner Straße 125, 21717 Fredenbeck

Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Kutenholz, Flur 4, Flurstücke 90/39 und 90/40. Diese haben insgesamt eine Größe von ca. 13,9 ha, wovon 11,5 ha auf die eigentliche Abbaufäche entfallen. Der Abbau erfolgt zunächst im Trockenabbau, gefolgt von einem Nassabbau mit Herstellung eines Gewässers.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für das Vorhaben sowie die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

10.05.2025 bis 09.06.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Fredenbeck, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck

montags bis freitags: 8:00 – 12:00 Uhr

dienstags: 14:00 – 16:00 Uhr

donnerstags: 14:00 – 18:00 Uhr

während der o. g. Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.fredenbeck.de/portal/meldungen/uebersicht-0-20420.html?titel=Meldungen> eingesehen werden. Die Unterlagen können außerdem während des Auslegungszeitraums auf dem UVP Verbund-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/>) unter dem Suchbegriff „Sandabbau Kutenholz“ eingesehen werden. Maßgeblich ist aber der Inhalt der vor Ort in Papierform ausliegenden Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 09.07.2025, bei der Samtgemeinde Fredenbeck, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck, oder beim Landkreis Stade, Amt für Straßenverkehr, Harburger Straße 193, 21680 Stade, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG) Stellungnahmen zu dem Plan bei den zuvor genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben können ferner unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die z. B. durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Über Entschädigungsansprüche wird nicht in diesem Planfeststellungsverfahren, sondern ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
5. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Stade) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - NUVPG / Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG) wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Für das Vorhaben wird, nach der vorliegend durchgeführten allgemeinen Vorprüfung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Landkreis Stade als Planfeststellungsbehörde. Der Landkreis Stade steht auch als Ansprechpartner für Anfragen in Bezug auf das Beteiligungsverfahren im Rahmen der allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht

zur Verfügung. Das Verfahren endet mit einem Planfeststellungs- oder Versa-
gungsbeschluss. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sind Bestandteil
der Planunterlagen und liegen zur Einsicht für die Öffentlichkeit unter den auf Seite
1 angegebenen Bedingungen aus. Die Planunterlagen enthalten u. a. folgende ent-
scheidungsrelevanten Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Übersichtslageplan, Teil 1 Beschreibung des Abbauvorhabens, Teil 2 Umweltbe-
richt

Die betroffene Öffentlichkeit hat im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äuße-
rung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Für die Äußerung gelten die
vorstehend beschriebenen Anforderungen zu Frist und Form der Einwendungen
entsprechend. Die weiteren Ausführungen in dieser Bekanntmachung gelten eben-
falls entsprechend.

7. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Die im Rahmen der Betei-
ligung der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen
und darin mitgeteilte personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Plan-
feststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und
verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurtei-
len zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der
gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die
Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswer-
tung der Stellungnahme weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine
erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Ver-
pflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden
Sie auf www.landkreis-stade.de unter dem Suchbegriff „Datenschutzerklärung“.

Fredenbeck, den 08.05.2025

Samtgemeinde Fredenbeck
Matthias Hartlef
Samtgemeindebürgermeister

<i>Aushang spätestens</i>	<i>09.05.2025</i>
<i>Fristbeginn</i>	<i>10.05.2025</i>
<i>Fristende</i>	<i>09.06.2025</i>
<i>Aushang Ende frühestens</i>	<i>10.06.2025</i>
<i>Ortsteil</i>	_____
<i>ausgehängt am</i>	<i>09.05.2025</i>
<i>abgenommen am</i>	_____